

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0206/2019	

Einwohneranfrage

Frau S.
99817 Eisenach

Betreff
Einwohneranfrage - Muslimisches Erdwahlgrab

I. Sachverhalt

Auf meine Anfrage zur Märzszitzung des Stadtrates erhielt ich am 23.04. Antwort, in der es heißt, dass eine derzeitige Belegung aufgrund der unendlichen Ruhezeiten und aufgrund der Regelungen des Thüringer Bestattungsgesetzes nicht möglich und somit nicht vorgesehen ist.

Auf die Nachfrage, warum eine solche Bestattungsform dann entgegen dieser Vorschriften Eingang in Kalkulation und Satzung fanden, antwortet der Bürgermeister, Dr. Möller:

„Ich will die Sache so beantworten, wie sie eigentlich passt. Diese Fragen stellen sich auf den Entwurf der 2. Änderungssatzung bzw. der Kalkulation, dafür bezieht, ist es jetzt nicht Gegenstand einer detaillierten Antwort, sondern es hat sich auf gelöst. Aber wir werden trotzdem den Hinweis mitnehmen für die entsprechende Überarbeitung. Ich habe meiner Antwort jetzt nichts hinzuzufügen.“

Auf nochmalige Nachfrage, ob das Thüringer Bestattungsgesetz nicht bekannt war vor der neuen Kalkulation, antwortet Dr. Möller:

„Gleiche Antwort, wie vorhin, weil die Satzung ja entsprechend zurückgezogen wurde und nicht existiert. Wir nehmen ihre Fragestellung mit bei der Überarbeitung. Gleicher Gegenstand, weil die Satzung ja nicht Gegenstand gegenwärtig ist.“

Da diese Aussagen die gestellten Fragen nicht beantworten, frage ich:

II. Fragestellung

1. Warum wurde diese Bestattungsform in die neue Kalkulation und in die 2. Änderungssatzung aufgenommen, obgleich das Thüringer Bestattungsgesetz eine solche Form der Bestattung nicht erlaubt?
(Waren die Vorschriften dieses Gesetzes dem zuständigen Amt nicht bekannt?)

In der Kalkulation (1PM), der Grundlage für die 2. Änderungssatzung, ist diese Bestattungsform aufgrund der Zuarbeit der Stadtverwaltung unter Punkt 4.5 (S. 23) „Muslimisches Wahlgrab über 50 Jahre Nutzungsdauer“ kalkuliert.

Die Einnahmen für ein Grab werden in 2019 mit 3.927,36 €, in 2020 mit 4039,16 € und im Durchschnitt mit 3.983,26 € kalkuliert.

2. Entsprechen 50 Jahre Nutzungsdauer einer „lebenslangen Ruhezeit“?
(Wenn ja, auf welcher Grundlage? Wenn nein, warum nicht bzw. warum wurden 50 Jahre kalkuliert?)

3. Wie wird sich die Streichung dieser gesonderten Kalkulation auf die gesamte Gebührenentwicklung der Satzung auswirken?

Frau S.
99817 Eisenach